

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/08 S

L 8 SF 43/08 KR (Hessisches LSG)
S 10 KR 189/06 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 5.501,94 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Darmstadt über den Anspruch des Klägers auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der Kläger wendet sich vorliegend gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10.7.2008, mit dem sein Ablehnungsgesuch gegen den Richter am SG C. wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen wurde.
- 2 Gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 10.7.2008 sind Rechtsmittel nicht gegeben (§ 177 SGG). Die vom Kläger entgegen der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des LSG dennoch erhobene "Beschwerde" bzw "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" ist daher unstatthaft und in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Klägers, der zudem nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, bestand schon deshalb kein Anlass.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.
- 4 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, § 52 Abs 3, § 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

